



Projekt-Nr. 5977-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Nasskiesausbeute-Burg IV“

Stadt Thannhausen
Gemarkung Burg



Teil B: Textliche Festsetzungen und Hinweise

Entwurf i. d. F. vom 21. Juli 2026



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	3
II.	Textliche Festsetzungen	4
1	Abgrabungen und Aufschüttungen, Nachfolgenutzung	4
2	Grünordnung, Naturschutz	4
3	Naturschutzfachlicher Ausgleich	4
4	Artenschutz	5
5	Vorhaben- und Erschließungsplan	6
6	Überlagerung rechtskräftiges Baurecht	6
III.	Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	7
1	Arten- und Pflanzliste	7
2	Denkmalschutz	8
3	Überschwemmungsgebiet, Hochwasser	9
4	Kiesabbau, Nutzung	9
5	Hydrogeologie	9
6	Artenschutz	10
7	Bodenschutz	10
8	Oberirdische Freileitung	10
9	Bestehende Bebauungspläne	11
IV.	Inkrafttreten und Ausfertigung	12

Präambel

Die Stadt Thannhausen, Landkreis Günzburg, erlässt aufgrund des § 2, des § 9, des § 10 und des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung, folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“

Satzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Der Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“ wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nasskiesausbeute-Burg IV“ gilt die Bebauungsplanzeichnung mit Festsetzungen und textlichen Hinweisen sowie nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen (Teil A), die zusammen mit den nachstehenden Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B) und dem Vorhaben und Erschließungsplan (Teil D), jeweils in der Fassung vom 21. Juli 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Stadt Thannhausen, Gemarkung Burg bilden. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 21. Juli 2026 liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Stadt Thannhausen, Gemarkung Burg bei.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nasskiesausbeute-Burg IV“, Stadt Thannhausen, Gemarkung Burg wird durch die zeichnerische Darstellung der Planzeichnung (Teil A) gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Teil A mit Teil B und Teil D). Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil D) ist gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Folgende Gutachten werden der Begründung als Anlagen beigelegt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Dr. Stickroth, vom 27. Februar 2024 (Anlage 1)
- Hydrogeologisches Gutachten und numerische Grundwassermodellierung, Kling Consult GmbH, vom 7. Oktober 2025, 1. Aktualisierung vom 10. Mai 2026 (Anlage 2)
- Bodenschutz- und Verwertungskonzept, Kling Consult GmbH, vom 7. Oktober 2025, 1. Aktualisierung vom 13. Mai 2026 (Anlage 3)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Abgrabungen und Aufschüttungen, Nachfolgenutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 17 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB)

- 1.1 Kiesabbau-Tätigkeiten sind ausschließlich innerhalb der planzeichnerisch gekennzeichneten Flächen für Abgrabungen zulässig. Verfüllungen sind ausschließlich innerhalb der planzeichnerisch gekennzeichneten Flächen für Auffüllungen zulässig.
- 1.2 Als Nachfolgenutzung ist das Entwicklungsziel Landschaftssee zulässig. Eine Verpachtung an einen eingetragenen Fischereiverein ist zulässig. Fischereineutzungen sind ausschließlich an Uferbereichen ohne naturschutzfachlichen/artenschutzrechtlichen Ausgleich zulässig. Freizeit- und Erholungsnutzungen sind ausgeschlossen. Einfriedungen der Kiesabbau-Tätigkeiten sind nicht zulässig.

2 Grünordnung, Naturschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

- 2.1 Die privaten Grünflächen sind gemäß der Rekultivierung grünordnerisch zu belassen. Zusätzlich sind für die privaten Grünflächen naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Geländemodellierungen, Geländeanhebungen, Zufahrten und Vergleichbares zulässig.
- 2.2 Innerhalb der privaten Grünflächen sind Ein- und Ausfahrten zur Erschließung der Kiesabbau-Tätigkeiten mit einer Breite von maximal 12,00 m, jedoch nicht innerhalb der planzeichnerisch gekennzeichneten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten, zulässig.
- 2.3 Die planzeichnerisch gekennzeichneten Wasserflächen als Flachwasserzonen sind als Rekultivierungsfläche zur Uferlinien- und Flachwassergestaltung auszubilden. Ausformung des Uferbereiches mit Wassertiefen bis maximal 2 m Tiefe, von Tagwassermulden sowie der Schaffung von Rohbodenstandorten. Einbringung von mindestens fünf Kleinstrukturen wie beispielsweise Wurzelstöcke, Totholzanhäufungen oder Ähnliches.
- 2.4 Während der Kiesabbau-Tätigkeiten sind Aufschüttungen und das Abbaugelände in einem Turnus von zwei Jahren abschnittsweise zu pflegen und zu mähen.

3 Naturschutzfachlicher Ausgleich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 3.1 Für die Kompensation des Eingriffes sind Flächen für den Ausgleich in einer Höhe von 38.427 Wertpunkten (WP) bereitzustellen. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, innerhalb der planzeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in Höhe von 57.714 Wertpunkten (WP).

- 3.2 Ausgleich A1 und A2: Entwicklungsziel „Extensives artenarmes Grünland“ (G 213)
- a) Umsetzung von mosaikartigen Strukturen mit Flachmulden durch die Modellierung des Geländereiefs. Im Bereich des planzeichnerisch gekennzeichneten Bereichs Ausgleich 1 ist im Rahmen der CEF3-Maßnahme eine Flachmulde anzulegen.
 - b) Ansaat mit einer autochthonen, mageren, standortangepassten Saatgutmischung (Beachtung der Ursprungsregionen), Saatzeitpunkt Frühjahr oder Spätsommer, ggf. Kontrolle von unerwünschtem Aufwuchs (beispielsweise Gehölze oder invasive Arten). Frühzeitige Mahd (nach 6-8 Wochen, bei Pflanzenhöhe von ca. 10 bis 15 cm) um Konkurrenzvegetation zu unterdrücken. Nach ein bis zwei Jahren ist eine Kontrolle der Vegetationsentwicklung durchzuführen und ggf. eine Nachsaat an entsprechenden Stellen durchzuführen.
 - c) Extensives Mahd-Regime mit bis zu zwei Mahden pro Jahr. Erste Mahd ab ca. Mitte Juni (nicht vor dem 15.06. eines Jahres), zweite Mahd ggf. im Spätsommer (August/September eines Jahres). Das Mahdgut ist zum Erhalt des mageren Zustandes abzufahren.
 - d) Kein Einsatz von Pestiziden und keine Düngung.
- 3.3 Der gesamte Bereich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Biotopschutzes. Anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.

4 Artenschutz

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- 4.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1: Um eine Tötung von Feldvogelarten zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. September und 28. Februar eines Jahres oder unmittelbar nach Ernte durchzuführen.
- 4.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2: Um eine Tötung von Feldvogelarten zu vermeiden, darf in den festgesetzten Kiebitz- und Feldlerchen-Ausgleichsflächen keine Bearbeitung im Zeitraum zwischen dem 15. März und 15. Juli eines Jahres erfolgen.
- 4.1.3 Vermeidungsmaßnahme V3: Um eine Tötung von Vogelarten im Uferstreifen des südlich an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Kiesweihers zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes in diesem Bereich ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. September und 28. Februar eines Jahres durchzuführen.
- 4.1.4 Vermeidungsmaßnahme V4: Um eine Tötung von Gehölzvogelarten zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres durchgeführt werden.
- 4.1.5 Vermeidungsmaßnahme V5: Sollte sich auf abgeräumten Kiesflächen und Rohböden der Betriebsfläche der Flussregenpfeifer ansiedeln, müssen dessen Niststandorte, sofern sie bekannt werden, gut sichtbar beispielsweise durch einen Zaun, ein Flatterband oder Ähnliches abgegrenzt und vor Abgrabung oder Befahrung geschützt werden, bis die Küken geschlüpft sind und zusammen mit den Eltern das unmittelbare Nestareal verlassen haben.

- 4.1.6 Vermeidungsmaßnahme V6: Sollten temporäre Gewässer, Pfützen, Fahrrinnen oder Ähnliches entstehen, die von Amphibien besiedelt werden, müssen diese gut sichtbar beispielsweise durch einen Zaun, ein Flutterband oder Ähnliches abgegrenzt und vor Abgrabung oder Befahrung geschützt werden, bis die Hüpferlinge das Fortpflanzungshabitat verlassen haben oder diese ggf. ausgetrocknet ist.
- 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)
- 4.2.1 CEF 1/2: Ausgleichsfläche Feldlerche und Kiebitz gemäß Planzeichnung (Teil A)
- a) Umsetzung einer Ackerbrache mit integrierten Blühstreifen sowie Maßnahmen gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 - b) Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- 4.2.2 CEF 3: Ausgleichsfläche Kiebitz gemäß Planzeichnung (Teil A)
- a) Umsetzung einer Mulde mit Seige. Seige muss mähbar bleiben, Böschungsneigung im Verhältnis von maximal 1:10, keine Abtreppung, Tiefe der Mulde (bis zur Wasseroberfläche) von maximal 0,80 m, Form mindestens 50 x 100 m bis maximal 70 x 70 m, erforderlichenfalls Bespannung (Befüllung) der Seige im März oder April eines Jahres.
 - b) Im Herbst eines Jahres erforderlichenfalls Mahd.

5 Vorhaben- und Erschließungsplan

Es sind ausschließlich Vorhaben, zu deren Herstellung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB), zulässig.

6 Überlagerung rechtskräftiges Baurecht

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nasskiesausbeute-Burg IV“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mindelmäher – Stadt Thannhausen“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nasskiesausbeute Burg II“ soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nasskiesausbeute-Burg IV“ liegen, geändert und vollständig ersetzt.

III. TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Arten- und Pflanzliste

Bei Pflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze des Vorkommens-Gebietes 6.1 Alpenvorland, Tertiäres Hügelland, Schotterplatten verwendet werden. Bei Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) nach § 40 BNatSchG unter Beachtung der Positivliste Landesamt für Umwelt zu verwenden. Bei einer Übertragung von Mahdgut zur Herstellung der geplanten Ausgleichsfläche ist ebenfalls nur Material aus der naturräumlich gleichen Einheit zulässig. Die Spenderfläche ist in diesem Fall vorab der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und hinsichtlich ihrer Eignung abzustimmen.

Bäume 1. Wuchsklasse

Mindestpflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 7-8 cm

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Acer platanoides | Spitzahorn |
| - Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| - Fagus sylvatica | Rotbuche |
| - Juglans regia | Walnussbaum |
| - Larix decidua | Europäische Lärche |
| - Quercus robur | Stieleiche |
| - Quercus petraea | Traubeneiche |
| - Salix alba | Silber-Weide |
| - Tilia cordata | Winterlinde |
| - Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| - Ulmus laevis | Flatter-Ulme |

Bäume 2. Wuchsklasse

Mindestpflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 7-8 cm

- | | |
|---------------------|----------------|
| - Acer campestre | Feldahorn |
| - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Prunus avium | Vogelkirsche |
| - Prunus mahaleb | Felsenkirsche |
| - Prunus padus | Traubenkirsche |
| - Pyrus pyrausta | Holzbirne |
| - Salix caprea | Sal-Weide |
| - Sorbus aria | Mehlbeere |
| - Sorbus aucuparia | Eberesche |
| - Sorbus domestica | Speierling |
| - Sorbus torminalis | Elsbeere |

Obstbäume (regionaltypische Sorten)

Mindestpflanzenqualität: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 7-8 cm

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| - Malus domestica | Kulturapfel in Sorten |
| - Prunus cerasus | Sauerkirsche |
| - Pyrus communis | Kulturbirne in Sorten |

- Prunus domestica ssp. domestica Zwetschge

Sträucher

Mindestpflanzenqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60-100cm

- Corylus avellana Hasel
- Cornus mas Kornelkirsche
- Cornus sanguinea Roter Hartriegel
- Ligustrum vulgare Liguster
- Lonicera xylosteum Heckenkirsche
- Prunus spinosa Schlehe
- Rosa canina Hunds-Rose
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana Woll. Schneeball
- Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn
- Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
- Rhamnus cathartica Echter Kreuzdorn
- Rosa glauca Hecht-Rose
- Rosa pimpinellifolia Bibernell-Rosa

2 Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter gemäß Denkmalkartierung der bayerischen Vermessungsverwaltung bekannt. Vorsorglich wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3 Überschwemmungsgebiet, Hochwasser

Das Plangebiet befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel (bekannt gemacht im Amtsblatt der Kreisverwaltungsbehörde, vom 12.08.2016). Nachdem das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet aufgrund umgesetzter Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr der Realität entspricht, sind die Hochwassergefahrenflächen bei HQ₁₀₀ der Mindel (faktisches Überschwemmungsgebiet) als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, welche in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt sind.

Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Bebauungsplan gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht erforderlich.

Der Abflussskorridor der Mindel ist im Überschwemmungsgebiet freizuhalten. Die Lagerung von Abbaumaterial darf nur in geringem Umfang und nicht dauerhaft stattfinden. Material ist nur parallel zur Fließrichtung der Mindel und mit Lücken zur Durchströmung kurzzeitig zu lagern. Es gelten die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / sowie der Überschwemmungsgebietsverordnung /, die Regelung des § 78c WHG für Heizölverbraucheranlagen sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4 Kiesabbau, Nutzung

Bestandteil ist die Abbau- und Rekultivierungsplanung mit Erläuterungsbericht als Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil D) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Nasskiesausbeute erfolgt in einem unterschiedlichen Abbau- und Rekultivierungsbereichen. Der Abbau- und Rekultivierungsbereich 2 ist erst dann zulässig, wenn der Abbau- und Rekultivierungsbereich 1 mit seinen Rekultivierungszielen vollständig hergestellt ist. Der Abbau- und Rekultivierungsbereich 3 ist zeitlich unabhängig oder auch parallel von den Abbau- und Rekultivierungsbereichen 1 und 2 zulässig.

Die Durchführung von Kiesabbautätigkeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und während der Ruhezeiten (6:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ist nicht zulässig. Die Durchführung von Kiesabbautätigkeiten an Sonntagen und Feiertagen ist nicht zulässig.

Als Nachfolgenutzung ist ein Landschaftssee maßgebend. Freizeitnutzungen während der Durchführung von Kiesabbautätigkeiten sind nicht zulässig und zu unterbinden. Eine fischereiliche Bewirtschaftung zur Hege der Gewässer ist nach den fischereigesetzlichen Bestimmungen des (BayFiG) und der (AVBayFiG) erlaubt bzw. zu gewährleisten (fischereiliche Nutzung). Bezüglich der fischereilichen Hegeverpflichtung sind gegebenenfalls notwendige Maßnahmen vom Inhaber des Fischereirechts im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt und der Fischereifachberatung durchzuführen. Etwaige darüberhinausgehende Freizeit- und Erholungsnutzungen sind ausgeschlossen.

5 Hydrogeologie

Auf das hydrogeologische Gutachten mit numerischer Grundwassermodellierung, Kling Consult GmbH wird hingewiesen, welches als Anlage 2 der Begründung des Bebauungsplanes beigelegt ist. Negative Auswirkungen auf Dritte sind auszuschließen.

6 Artenschutz

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Dr. Stickroth wird hingewiesen, welche als Anlage 1 der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt ist. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Ebene des Vorhaben- und Erschließungsplanes konkretisiert und einzuhalten.

7 Bodenschutz

Auf das Bodenschutz- und Verwertungskonzept, Kling Consult GmbH wird hingewiesen, welches als Anlage 3 der Begründung des Bebauungsplans beigefügt. Für die Auswirkungen in Bezug auf die bodenkundliche Bestandsaufnahme bzw. Bodenfunktionsbewertung wird auf das jeweilige Bodenschutzkonzept verwiesen. Die Bodenfunktionsbewertung und Verwertungs- bzw. Ausgleichswege sind Gegenstand im Bodenschutzkonzept und abschließend im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731:2023-10 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Sollten bei den Kiesabbau-Tätigkeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es sind max. Haufwerkshöhen von 2 m für Oberboden und max. 3 m für Unterboden einzuhalten. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen der Wiederverwertung von Bodenmaterial richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§ 6 ff. BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen mit UMS vom 06.07.2023, DepV).

8 Oberirdische Freileitung

Südlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verläuft eine planzeichnerisch dargestellte 110 kV-Freileitung mit beidseitiger Schutzzone von 30,00 m. Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Der Bestand der Anlage muss zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Betriebssicherheit und um die Standsicherheit der Gittermaste nicht zu gefährden, dürfen Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Gittermaste nur

nach vorheriger Absprache vorgenommen werden. Ferner wird gebeten, dass die Fundamentköpfe der Gittermaste nicht mit Erdreich überschüttet werden, um eine Korrosion am Erdübergangsbereich zu vermeiden. Die genaue Lage der Masten und der Leitungsachsen ergibt sich aus der Örtlichkeit. Zum Maststützpunkt muss für Wartungs- und Entstörungsarbeiten eine ausreichend breite Zufahrt (mindestens 4 m) für Schwerfahrzeuge offengehalten werden. Änderungen am Geländeniveau im Bereich unserer Leitungsschutzzone sind zu unterlassen, falls unumgänglich, zur Stellungnahme zuzuleiten. Bei sämtlichen Vorhaben, die den Schutzbereich unserer Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Von den Leitungen gehen elektrische und magnetische Felder aus, die physikalisch bedingt sind und nicht vermieden werden können. Die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden eingehalten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Geräten, die mit Kathodenstrahlröhren betrieben werden (z. B. Bildschirme) bereits bei niedrigen magnetischen Flussdichten von etwa 1 bis 2 Mikrottesla Verschlechterungen der Bildqualität auftreten können. Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereiches zum Einsatz kommen, oder in diesen hineinragen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 4 m (110-kV) an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. Von unter Spannung stehenden Transformatoren in unseren Umspannwerken gehen Brummgeräusche aus. Des Weiteren können gelegentlich Schaltgeräusche auftreten, die in angrenzenden Gebieten als störend empfunden werden. Neben den örtlich vorhandenen Geräuschquellen sind die von den Umspannwerken ausgehenden Schallemissionen zusätzlich zu berücksichtigen.

9 Bestehende Bebauungspläne

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist der Bebauungsplan „Mindelmäher – Stadt Thannhausen“ (vollständig) und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nasskiesausbeute Burg II“ (teilweise im Süden, planzeichnerisch gekennzeichnet) rechtskräftig. Beide Bebauungspläne werden in den jeweiligen Überschneidungsbereichen vollständig ersetzt und geändert.

IV. INKRAFTTRETEN UND AUSFERTIGUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nasskiesausbeute-Burg IV“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Thannhausen, den

.....
Alois Held, Erster Bürgermeister

(Siegel)